

Das Calwer Wochenblatt erscheint wöchentlich zweimal, nämlich Mittwoch u. Samstag. Abonnementspreis halbjährl. 54 fr., durch die Post bezogen in Württemberg 1 fl. 21 fr. — Einzelne Nummern kosten 2 fr.

Calwer Wochenblatt.

In Calw abonniert man bei der Redaktion, auswärts bei den Boten oder dem nächstgelegenen Postamt. — Die Einrückungsgebühr beträgt 2 fr. für die dreispaltige Zeile oder deren Raum.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 51.

Samstag, den 4. Juli.

1863.

Amtliche Bekanntmachungen.

Hirsau, Altenstaig und Reuthin.

Aufforderung zu Fattirung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1863 Behufs der Besteuerung pro 1863-64.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird Behufs der Fattirung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1863 nachstehende Aufforderung erlassen: I. Die in Art. 2. des Gesetzes vom 19. September 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Ausland sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171 folg.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis 1. August 1863 oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben: a) ob sie sich am 1. Juli 1863 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Biff. II. 1 hienach) befunden haben, und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1863-64 entscheidet, der Jahresertrag belauft? b) Wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (S. hienach Biff. II. 2) belauft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1863, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnis des Etatsjahrs 1. Juli 1862-63 anzugeben. c) Was sie sonst zu Erläuterung ihrer Fassion beizufügen für nothwendig halten. II. Nach Art. 1. des Gesetzes unterliegt der Besteuerung 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar: a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland (vergl. jedoch Gesetz Art. 3 A i) angelegten eigenthümlichen oder nützlichlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen. b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleich zu achtenden reichschlußmäßigen Renten) übr-

gens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Gesetz Art. 3 A i), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittame, Alimente, ebenso Präbenden und Ordanspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Ärzte, Rechtsanwälte, inmatriculirten Notare, Kommissionäre, Mätler (Einsale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privaddienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener; b) die Quieszenzgehälter der Civil- und Militär-Staatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehälter und Unterstützungen, welche eine der zu Lit. a) aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Biff. 2. III. Die nach Biff. I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen) 1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich

nach der im §. 17 Biff. 1 der oben erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind: 2) die Fassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; sie können aber in den in §. 17 Biff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden. IV. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Biff. II. 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3 A a, b, g genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A e erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnisse Einlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zustehenden Zinsen, ferner die in Art. 3 A f genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach dem Einkommenssteuergesetz Art. 3 B a und nach dem Gesetz vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 186) Art. 3. sodann nach dem Einkommenssteuergesetz Art. 3 B b von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden. V. Wenn weitere (S. Biff. IV oben) im Gesetz Art. 3 A e f genannte Anstalten oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A c, d, k bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A h, i ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein findet nach einer Verfügung des K. Finanzministeriums vom 2. April 1859 nicht mehr statt; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu fassiren. Ebenso haben die Mitglieder der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu fassiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihre verbleibenden Aktivzinse versteuert. Auch haben die Mitglieder der an die allgemeine Rentenanstalt übergebenen sogenannten Rottenburger Wittwenkasse ihre dießfälligen Bezüge nach

Art. 1 II. b des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern. VI. Wer die Fälschung seines Einkommens gänzlich unterläßt oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruction mit Strafe belegt. VII. Den Ortssteuer-Kommissionen sind die vorbereiteten Protokolle mit den Vorgängen bereits zugestellt worden, und es sind sämtliche Akten nach vollzogenem Geschäft mit dem Kostenzettel auf den vorgeschriebenen Termin an das betreffende Kameralamt einzusenden.

Den 1. Juli 1863.

Die K. Kameralämter
Hirsau, Altenstaig und Neuthin.

Revier Liebenzell.

Holz-Verkauf

am Freitag, den 10. d. M.,
Vormittags 10 Uhr,
im Hirsch in Igelstöck:
Schlag Kollmisch:
56 Stück Buchen,
110 " tannenes Lang- und Klotzholz.
Schlag Moos:
1408 " forchenes Lang- und Klotzholz.
Neuenbürg, den 30. Juni 1863.
K. Forstamt.
Lang.

Forstamt Wildberg.
Revier Schönbronn.

Holz-Verkauf

am Freitag, den 10. Juli,
aus den Staatswaldungen Mädic, Schmalzer
Buhler, Großer Buhler, Espach:
13 1/2 Klafter Nadelholzscheiter,
4 1/2 " Nadelholzprügel,
2 2/3 " weißtannene Rinde,
zu 1175 Wellen geschätztes Nadelreis auf
Häufen.
Zusammenkunft Morgens 8 Uhr im Mädic.
Wildberg, 1. Juli 1863.
K. Forstamt.
Niethammer.

Forstamt Wildberg.
Revier Stammheim.

Holz-Verkauf

am Mittwoch und Donnerstag,
den 8. und 9. Juli,
aus dem Staatswald Lindenrain, Abth. 1 u. 2:
3 1/2 Klafter buchene Scheiter,
1/4 " " Prügel,
19 " Nadelholzscheiter,
7 1/2 " Nadelholzprügel,
33 3/4 " Nadelholzreisprügel,
70 1/2 " weißtannene Rinde,
126 buchene Wellen,
513 tannene Wellen und
50 Abraum-Wellen.
Zusammenkunft je Morgens 8 Uhr auf
dem Gütlingen-Stammheimer Sträßchen.
Wildberg, den 30. Juni 1863.
Kön. Forstamt
Niethammer.

Calw.

Verkauf einer Tuchscheererei-Werkstätte mit Maschinen.

Aus der Gantmasse des Tuchscheerers Jakob Springer von hier kommt am Montag, den 13. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr,
auf dem hiesigen Rathhaus im öffentlichen
Ausschreib zum Verkauf:

3,4 Rthn. eine Tuchscheererei-Werkstatt mit
einer eisernen Tuchspreße und den nöthi-
gen Zubehörden, als: 30 Preßplatten,
800 St. Preßspähne, 1 Defatirapparat
u. s. w. Anschlag zus. 489 fl. Ange-
kauft um 200 fl.

Von unbekanntem Kaufslustigen wird Aus-
weis über Prädikat und Vermögen verlangt.
Dieser Ausschreib ist der letzte.

Den 23. Juni 1863.

Gemeinderath.

Ostelsheim.

Gläubiger-Aufruf.

Wilhelm G u m m a n n, Maurer dahier, ist
kürzlich gestorben. Forderungen an denselben
sind binnen 8 Tagen beim Schultheißenamt
Ostelsheim anzumelden und gehörig zu erweisen.
Den 2. Juli 1863.

K. Gerichtsnotariat Calw.
Gehring.

Holz-Verkauf.

Nächsten Dienstag, den 7. d. M.,
Vormittags 9 Uhr,
werden in der Brandthalde
circa 60 Klafter buchene Scheiter- und
Prügelholz, worunter 1 1/2 Klafter
Werthholz,
im Ausschreib gegen baare Bezahlung verkauft.
Sämmtliches Holz ist an den Abfuhrweg
geschafft.

Ernstmühl, 3. Juli 1863.

Aus Antrag:
Schultheiß Pfommer.

Außeramtliche Gegenstände.

Feuerwehr.

Nächsten Montag, Abends 7 Uhr,
Exerzier-Übung
auf dem Brühl. Die Theilnahme ist eine
freiwillige. Kleidung: Rock und Mütze.
Das Commando.

Turn-Verammlung

nächsten Dienstag.

Calw.

Hochzeits-Einladung.

Nächsten Dienstag, den 7. d. M.,
feiern wir unsere Hochzeit im Gast-
haus zum Schwanen, wozu wir alle
unsere guten Freunde und Bekannte
höflichst einladen.
Carl Spathelf, Kaufmann.
Louise Flindt.

Geschäfts-Empfehlung.

Nachdem ich in dem vormals M. hager
Lörcher'schen Hause mein Geschäft einge-
richtet und begonnen habe, empfehle ich sol-
ches bestens, indem ich stets bemüht sein
werde, allen Anforderungen zu genügen. Um
geneigten Zuspruch bittet freundlich
Heinr. Schäberle, Hutmacher.

Bad-Gröffnung.

Ich mache einem geehrten Publikum
hiermit die ergebenste Anzeige, daß von
jetzt an bei mir zu billigen Preisen
zu jeder Zeit gebadet werden kann.
Job. Gottlieb Pfeifle,
Inhaber des obern Bades
in Liebenzell.

Calw.

Nächsten Sonntag ist
**frisch abgefottener Schinken
und Schwartenmagen**
zu haben bei
Jakob Essig.

Einladung.

Morgenden Sonntag versammeln sich
mehrere Freunde von der 4. Compagnie der
Feuerwehr bei Bäcker Frohmüller, wozu
die übrigen Kameraden freundlich eingela-
den sind.

Calw.

Reise-Gelegenheit.

Einem geehrten hiesigen
und auswärtigen Publikum
zeige ich hiermit an, daß
ich neben meinem Stutt-
garter Omnibus, der wie
bisher jeden Montag, Mittwoch und
Freitag Morgens 7 Uhr nach Stuttgart
und die darauffolgenden Tage um 9 1/2 Uhr
retour fährt, vom Samstag, den 4. d. M.,
an jeden Morgen früh um 3 Uhr ohne
Aufenthalt nach Pforzheim fahre
auf die ersten Züge, die gleich nach meiner
Ankunft nach Carlsruhe, Basel, Frankfurt,
Heilbronn, Stuttgart, Ulm u. s. w. abgehen,
wo die Reisenden mit 2. und 3. Klasse durch-
aus reisen können und nicht auf spätere Züge,
auf Schnell- und Courierzüge, beschränkt sind.

Von Pforzheim retour jeden Nachmittags
3 1/2 Uhr nach Ankunft der Züge von Carlsru-
ruhe, Heilbronn, Stuttgart u. s. w. Mein
Ein- und Absteig-Platz ist in Calw bei Bä-
cker Pfommer am Hengstettergäßle. Pas-
sagiere, die es vorziehen, beim „Badischen
Hof“ einzusteigen, müssen es bei der Bestel-
lung bemerken. In Pforzheim fahre ich auf
Verlangen auf den Bahnhof und mein Quar-
ter ist bei Posthalter Autenrieth. Auch
besorge ich nach und von Pforzheim Com-
missionen pünktlich und billig, indem Alles ich
selbst oder meine eigenen Söhne besorgen.
Der Preis nach Pforzheim ist 30 fr.,
Bestellung auf einen Tag hin u. zurück 48 fr.
Auch bringe ich meine neuen ein- und
zweispännigen Droschken in empfehlende
Erinnerung.
Lohnkutscher Bauer.

Calw.

Geld auszuleihen.

Der Kirchenbaufonds hat gegen
gesetzliche Sicherheit 100 fl. zu 4 1/2
Procent auszuleihen.
Kirchen- und Schulpfeger Kopp.



Geschäfts-Empfehlung.

Da ich vor einiger Zeit ein eigenes Geschäft gegründet, so erlaube ich mir mich einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum zu allen in mein Fach einschlagenden Arbeiten zu empfehlen, mit der Zusicherung, daß es fortwährend mein eifrigstes Bestreben sein wird, durch äußerst reelle und pünktliche Bedienung das Zutrauen meiner werthen Kunden zu gewinnen.

Fässer in jeder Größe und Form werden bei mir stets aus gespaltenem sehr starkem dürrer Holz gefertigt und Garantie dafür geleistet.

Louis Giebenrath jun., Küfer, Wilhelmstraße No. 402, zunächst der Zügelhütte.

Gesuch.

Zwei tüchtige **Zuchmachergesellen**, welche auf Raschmeararbeit bewandert, finden gegen guten Lohn dauernde Beschäftigung. Wo? sagt die Red. d. Bl. 2)1.

Bügeleisen, solid gearbeitet, Drahtstifte in allen Sorten, empfiehlt zu billigen Preisen bestens 2)1. J. F. Desterlen.

Magd-Gesuch.

Eine Familie mit 2 Kindern sucht vortheilhaftere Verhältnisse wegen auf **Jakobi** eine solide, fleißige Magd.

Nähere Auskunft ertheilt die Redaktion.

Zimmer-Gesellen

finden bei gutem Lohn dauernde Arbeit bei 2)1. Christian Kirchherr.

Waizenbrauntwein,

zu 24 bis 36 fr. per Maas,

Trester-Brauntwein,

zu 36 fr. per Maas,

Bachstein-Käse,

zu 12 bis 15 fr. per Pfund, und einige Eimer 1860r Apfelmöst

empfiehlt zu gefälliger Abnahme

Gottlob Stroth.

Calw.

Fabrik-Versteigerung.

Aus dem Nachlaß der Ehefrau des Schuhmachers **Beiser** im Hengstettergäßle wird

Montag, den 6. Juli,

von Mittags 1 Uhr an,

eine Fabrik-Versteigerung abgehalten und kommt vor:

Frauenkleider, Bettgewand und Leinwand, Küchengeräth, Särgeinwerk und allerlei Hausrath.

Dienst-Gesuch.

Bei einer geordneten Familie suche ich einen Platz bis **Jakobi** für meine Pflegetochter. Ich sehe mehr auf gute Behandlung und Gelegenheit zu weiterer Ausbildung als auf großen Lohn. Carl Majer, Schlosserstr. in Hirsau.

2)1. Badnang.

In meiner **Appretur** finden

3—4 tüchtige Arbeiter,

die mit **Rauben** und **Scheeren** vertraut sind, bei gutem Lohn eine dauernde Stelle.

M. Maier, Fabrikbesitzer.

Verlorenes.

Gestern verlor ich vor meinem Hause ein **Sackmesser** mit essensbeinem Heft. Der redliche Finder wird gebeten, mir solches gegen Belohnung zurückzugeben.

Kempff zur Jungfer.

Mo st,

à 48 fr. das Zmi,

bei

Christian Bozenhardt.

Das **Ausspielen** der **Hänglampe**, deren Looseverluß dieser Tage stattfand, wird nächsten Sonntag Nachmittag nach dem Gottesdienst im Gasthaus zum **Röfle** vorgenommen.

Meine beiden obern Logis

sind bis **Jakobi** oder **Martini** zu vermietben. 2)1. Carl Keller, Bierbrauer.

Eine Parthie alter Tapetenmuster

habe ich billig zu verkaufen Christian Bozenhardt.

Bachstein-Käse,

reife Waare, empfiehlt

2)1. J. F. Desterlen.

Magd.

Es wird auf **Jakobi** eine Magd gesucht gegen guten Lohn; bei wem? sagt die Redaktion.

Calw.

1 Handkarren und 2 gute Markt-Kisten verkauft

Friedr. Kaltenbach.

2)1. Simmozheim, D. Calw.

Geld auszuleihen.

Bei der **Stiftspflege** sind bis **Jakobi** 100 fl gegen geschickte Sicherheit zu 4 1/2 Procent auszuleihen; ebenso bei der **Schulfondspflege** 50 fl. Letzteres kann sogleich erhoben werden.

200—220 fl. Pfleggeld

sind bis **Jakobi** gegen geschickte Sicherheit zu 4 1/2 Procent auszuleihen bei 2)1. Trost in Simmozheim.

900 fl. Pfleggeld

liegen zum Ausleihen parat bei 2)1. Ulrich Löcherer in Speßhardt.

Tagesereignisse.

— **Stuttgart.** Schon in den frühen Morgenstunden am Dienstag wandelten viele hiesige Einwohner an den Feuersee, um den 11jährigen Sohn einer geachteten Wittve in demselben aufzusuchen, welcher seit Montag Abends halb 7 Uhr vermisst wird. Es blieben jedoch alle Versuche, wie auch ein am Nachmittag gründlich vorgenommenes Durchsuchen des Sees vergeblich. Der Knabe, gut prädicirt, ist bis jetzt spurlos verschwunden und die Sache um so mehr ein Geheimniß, als er stets von Haus aus liebevoll behandelt wurde, bis zur letzten Minute seiner Verpflichtung als Austräger der Bürgerzeitung pünktlich nachgekommen war und irgend ein vernünftiger Grund seines Verschwindens nicht denkbar ist. Ertrinken im Neckar ist sehr zweifelhaft, ob Leichtsinns, ob Verführung oder ob ein Verbrechen vorliegt, erst die nächsten Tage können es enthüllen. (St. A.)

— **Ludwigsburg, 27. Juni.** Vor den Gerichtsschranken erschienen gestern und heute die ledige 22 Jahre alte Kaufmannstochter Pauline Hölzlerin von Großaspach, Oberamts Badnang, beschuldigt des Kindsmords. Dieselbe ist bezüchtigt, ihr lebensfähiges, am 28. Januar d. J. gebornes Kind nach der Geburt mehrere Stunden hindurch in einem ungeheizten Zimmer liegen gelassen und durch diese Handlung in Verbindung mit einem durch den schweren Gebärt herbeigeführten Blutextravasat im Gehirn dessen Tod verursacht zu haben. Die Geschworenen nahmen nur den leichteren Fall des Kindsmords an, indem sie aussprachen, daß die Angeklagte ihren verbrecherischen Entschluß erst nach der Geburt gefaßt habe. Dem Strafantrag des Staatsanwalts gemäß wurde

die Angeklagte zu einer Zuchthausstrafe von 8 Jahren verurtheilt.

— **Besigheim, 25. Juni.** Resultat der heutigen **Mailänder-Sammlung** im ganzen Oberamt. Gesammelt 9680 Einri mit einem Kostenaufwand von 3464 fl. Gesamtzahl 24,200,000 Stück.

— **Karlsruhe, 30. Juni.** Bei der heutigen **Geninnziehung** der badischen fl. 35-Loose entfiel auf jede der Nummern: 17365, 27228, 31665, 109402, 126889, 185730, 265891, 274520, 307019, und 310112 die Prämie von 1000 fl. Die Auszahlung erfolgt am 1. Oktober d. J.

— **Kassel, 1. Juli.** Bei der heute stattgehabten **Gewinnziehung** der kurhessischen 40 Thlr.-Loose fielen auf folgende Nummern die beigezeichneten Prämien: Nr. 79936 36,000 Thlr., Nr. 130757 8000 Thlr., Nr. 32571 4000 Thlr., Nr. 147924 2000 Thlr. Nr. 52942 und 78355 je 1500 Thlr., Nr. 98462, 79939 und 84510 je 1000 Thlr. Die Auszahlung erfolgt am 1. Januar 1864.

— **Darmstadt, 1. Juli.** Die zweite Kammer nimmt mit allen gegen eine Stimme den Antrag des **Finanzausschusses** auf unbedingten Beitritt zum **preussisch-französischen Handelsvertrag**, dessen Verzögerung die Interessen des Großherzogthums wie des ganzen Zollvereins gefährde, an und wünscht erst nach erfolgtem Beitritt Verhandlungen über **Modificationen** des Artikels 31 des Handelsvertrags. (Fr. A.)

— **Frankfurt, 30. Juni.** Nach dem Fr. J. hat der Senat es abgelehnt, auf **Entfernung** der **Bundesstruppen** von Frankfurt bei der **Bundesversammlung** anzutragen. — 30. Juni. Auf **Einladung** des Vorsitzenden des Ausschusses des deutschen Abgeordnetentages fand gestern Abend eine **Versammlung** jetziger



und früherer Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung von Frankfurt statt, um die Vorbereitungen wegen des Empfanges und der Unterkunft der Abgeordneten zu besprechen. Man glaubt nämlich einer sehr starken Betheiligung an dem am 20. und 21. Juli abzuhaltenen Abgeordnetentage, dem neuerdings die ganze kurhessische Kammer und der größte Theil der hessen-darmstädtischen zweiten Kammer beigetreten sind, entgegenzusetzen zu dürfen. Es wurde also ein Komite ernannt, das u. A. dafür sorgen soll, daß die parlamentarischen Gäste in den um jene Zeit angefüllten Gasthöfen auch Unterkunft finden. Die Sitzungen des Abgeordnetentages werden im neuen Saalbau und zwar öffentlich stattfinden.

— **Vom Main, 28. Juni.** In gut unterrichteten Kreisen wird in bestimmtester Weise versichert, daß die Bundesversammlung ihre in der Geschäftsordnung vorgesehenen längeren Ferien, die gewöhnlich in die Monate des Spätsommers und des Herbstes fallen, in diesem Jahre nicht eintreten lassen wird. Es soll bereits ein definitives Uebereinkommen hierüber getroffen sein. Veranlaßt ist dasselbe durch den dermaligen Stand der schleswig-holsteinischen Angelegenheit.

— **Weimar, 28. Juni.** Seit einiger Zeit wird, so schreibt man der „D. A. Z.“, unser Militär von einem händelsüchtigen Geiste beherrscht, welcher oft blutige Ausbrüche zur Folge hat und zwischen Militär und Civilisten einen bitteren Haß erzeugt. Ein solcher Fall, seit kurzem der dritte, ist auch in diesen Tagen wieder vorgekommen. In dem nahen Dorfe Oberringen wurde die Kirchweih gefeiert; die Jugend belustigte sich beim Tanz, die Alten saßen friedlich beim Biertrug. Da drangen spät am Abend etwa 40 Mann Soldaten aus Weimar, wo sie zur Feier des großherzoglichen Geburtstages wacker gezecht hatten, in den Saal des Gasthofs, nahmen am Tanze theil und begingen arge Verstöße gegen die Tanzordnung. Als ihnen dieß von Seiten der Ordner verwiesen ward, sie sich aber dennoch nicht fügen wollten, kam es vorerst zu einem heftigen Wortwechsel, dann zu Thaten. Die Soldaten zogen ihre Waffen und hieben blind auf die wehrlose Menge ein. Es sind bei dieser Gelegenheit viele und schwere Verwundungen vorgekommen; mehrere Personen liegen am Tode; einem ist die Armröhre durchhauen, einem andern das Gesicht schwer verletzt u., und davon sind Leute aus den Nachbardörfern betroffen, die nichts Arges ahnend, friedlich beim Krug geseßen haben. Das Wüthen der Soldaten war so fürchterlich, daß die Sturmglöck gezeugen wurde, um aus den Nachbarorten Hilfe herbeizurufen. Da erst zogen die Helden vom Schauplatz ihrer blutigen That zurück. Noch in derselben Nacht wurde das Criminalgericht requirirt, um den Thatbestand festzustellen. Viele Familien sind in Trauer versenkt und über diese brutale Handlungsweise des Militärs herrscht in Stadt und Land nur eine Stimme der Entrüstung.

— **Kürnberg, 30. Juni.** Wie dem „N. C.“ mitgetheilt wird, hat eine gestern Abend ausgebrochene Feuersbrunst in Furth i. W. bis gegen Mitternacht fast die Hälfte des Städtchens in Asche gelegt.

— **Aus Holstein, 27. Juni.** Nach Mittheilung dänischer Blätter wird die schleswig'sche Ständeversammlung am 18. Juli in Flensburg eröffnet werden und ist bereits der Departements-Chef im schleswig'schen Ministerium, Kranold, zum königlichen Kommissär ernannt worden. Man ist begreiflich auf die bevorstehende Diät und die königliche Botschaft sehr gespannt.

— **Berlin, 28. Juni.** Die Nachricht, daß Baiern die befreundeten Staaten zu Konferenzen über „Neubildung des Zollvereins“ eingeladen hat, ist wie ein Donnerkeil unter unser Publikum gefahren. Bei dem lebhaften Interesse, welches unsere Bevölkerung an der Erhaltung des Zollvereins nahm, kann es nicht befremden, wenn diese Nachricht hier einen lebhaften Unwillen hervorgerufen hat; doch richtet sich dieser Unwille weniger gegen die dissentirenden Zollvereinsstaaten als gegen das bei uns herrschende Regime, dem man wesentlich die Schuld dieses Ereignisses beimißt. — Die „Gartenlaube“ wird auf Grund der erfolgten gerichtlichen Verurtheilung in den nächsten Tagen verboten werden. — Der König hat seither täglich in Karlsbad mit dem Ministerpräsidenten gearbeitet und wurde derselbe auch darauf immer zur Tafel gezogen, die gewöhnlich aus 10 Gedecken besteht. Am nächsten Mittwoch wird Herr von Bismarck den Kurort verlassen. Wie von dort mitgetheilt wird, ist es jetzt zweifelhaft geworden, ob der König zu einem längeren Aufenthalt nach Nagaz geht. — Die Regierung

hat die Feier des märkischen Schützenfestes in Spandau verboten, wie die Nordd. Allg. Ztg. sagt, weil dasselbe mit dem Geiste des deutschen Schützenfestes in Frankfurt zusammenhänge. — **30. Juni.** Die in Stettin erscheinende Pommersche Zeitung ist das dritte Blatt Preußens, welches eine zweite Verwarnung erhalten hat. — **29. Juni.** Eine offiziöse Korrespondenz der Allg. Ztg. sagt: Gegenüber der Einladung der k. baier. Regierung zu Konferenzen über die Neubildung des Zollvereins hat das diesseitige Kabinet jetzt beschlossen, sich in Bezug auf den französischen Handelsvertrag zu keinerlei Konzessionen mehr verstehen zu wollen. Damit wäre die Sprengung des Zollvereins eine vollbrachte Thatsache. (Schw. M.)

— **Karlsbad, 27. Juni.** Die vielen Mittheilungen über den Besuch, welchen der Kaiser von Oesterreich dem Könige von Preußen in Karlsbad abstatten soll, werden einfach ihre Lösung darin finden, daß der Kaiser gar nicht nach Karlsbad kommen wird. Nichtsdestoweniger wird eine Zusammenkunft der beiden Monarchen stattfinden, und zwar in Schlackenwerth im Schlosse des Großherzogs von Toskana. (Schw. M.)

— **Kraakau, 27. Juni.** Der heutige „Gaz.“ meldet: Die Nachrichten aus dem Augustow'schen lauten für den Aufstand befriedigend. Die Insurgenten unter Andruszkiewicz besetzten Lamza, Stecyzn und Grajewo. Die Russen zogen sich nach Suwalki zurück. In Podlachien behauptet sich der Aufstand mit Festigkeit; es sind dort sieben Insurgenten-Abtheilungen thätig.

— **Breslau, 30. Juni.** Die „Schlesische Zeitung“ enthält folgende Dekrete des polnischen Nationalkomites: Zwischen Warschau und Petersburg und Gdtkuhnen und Wilna sind Eisenbahnbetrieb und Telegraphenverkehr einzustellen. Verwaltungsbeamte, Maschinisten, Bahnwärter, Arbeiter und Telegraphisten werden zu sofortiger Dienstverlassung, Privatpersonen zur Nichtbenützung dieser Verkehrsmittel angewiesen. Uebertretung wird vom Revolutionsgericht bestraft. (St. A.)

— **Polen, Warschau, 28. Juni.** Die Nationalregierung hat neuerlich zwei Dekrete erlassen. Das eine ordnet „zur Sicherheit einer genauen und raschen Beförderung laufender Geschäfte, die aus den gegenseitigen Verhältnissen der Civilbehörden mit den Militärbehörden stattfinden, und um das Nationalheer zur bestimmten und geeigneten Zeit mit Proviant und Kriegsmaterial zu versehen, so wie endlich um eine gute Amtsführung beider Behörden, ohne Belästigung der Bürger herbeizuführen“, das Verhältniß der Civilbehörden zu den Militärbehörden. Das andere Dekret verbietet die Klassenlotterie als eine unmoralische Institution, die überdies eine Quelle von Einkünften für die usurpatorische Regierung sei. — **Wilna.** Murawiew hat eine Verordnung erlassen, wodurch den Gutsbesitzern verboten wird, sich von ihren Gütern zu entfernen. Wer das Verbot übertreißt, soll mit unverzüglicher Sequestration des Gutes bestraft werden! Auch müssen die Familien solcher Gutsbesitzer das Gut räumen.

— **Dänemark, Kopenhagen, 29. Juni.** Laut Telegr. d. Frel. Bl. ist der Erbprinz Ferdinand, Vatersbruder des Königs (geboren 22. Nov. 1792) heute Morgen plötzlich gestorben. In Folge hievon ist Prinz Christian vom Hause Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, der Vater des Königs von Griechenland, nunmehr direkter Thronfolger.

— **England, London, 29. Juni.** Am 10. Juni hat Earl Russell an die britischen Gesandten bei den griechischen Schutzmächten ein Circular mit der Erklärung erlassen: wosfern die jonischen Inseln die Einverleibung in das Königreich Griechenland wünschen, werde England eine Konferenz der Schutzmächte behufs Erwägung dieses Wunsches beantragen. Die Einverleibungsfrage werde nächstens dem jonischen Parlament vorgelegt werden.

— **Amerika, New-York, 20. Juni.** Die letzte telegraphische Meldung über den Einfall der SeceSSIONisten in Pennsylvanien war stark übertrieben; es sind nur 3500 Mann eingedrungen. Lee marschirt in drei Colonnen Hooker entgegen. — Von Vicksburg ist nichts Wichtiges zu berichten. — Der englische Consul in Richmond ist in Mourse (?) angekommen. Der Südpresident Davis verbietet für die Zukunft den fremden Consuln, mit den Vertretern der gleichen Staaten in Feindesland Beziehungen zu unterhalten. (Fr. A.)

Gottesdienste.

Sonntag, den 5. Juli. Vorm. (Abschiedspredigt): Herr Helfer Richter. Nachm. Kinderlehre um 2 Uhr mit den Töchtern 1. Classe.

